



# Aktennotiz

---

Datum: 16. Januar 2014  
Für: Runder Tisch für Opfer von fürsorgerischen  
Zwangsmassnahmen  
Kopien an:

---

Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.109.7.116811 / 922/2013/01183

## Abklärung: Verzicht auf Erhebung der Einrede der Verjährung

### 1. Ausgangslage / Auftrag

An seiner zweiten Sitzung hat der Runde Tisch für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen unter dem Titel der finanziellen Leistungen vier verschiedene Modelle (Entschädigung, Genugtuung, Solidarität und Härtefall) diskutiert. Der RT hat alsdann beschlossen, vorerst die Modelle C und D (Solidarität und Härtefall) zu priorisieren und zu konkretisieren.

In diesem Zusammenhang ist die Frage aufgetaucht, ob nach geltender Rechtslage im Falle der individuellen Geltendmachung von Ansprüchen auf die Erhebung der Einrede der Verjährung verzichtet werden könne.

Die folgenden Aussagen betreffen lediglich die Frage der Verjährung und lassen die weiteren Anspruchsvoraussetzungen (wie Schaden, Widerrechtlichkeit, Verschulden, Kausalität) sowie die Frage der anwendbaren Haftungsnormen ausser Acht.

### 2. Begriffserläuterung

Juristisch umschrieben bedeutet "Verjährung" eine Entkräftung von Forderungen durch Zeitablauf.<sup>1</sup> Das bedeutet, dass ein Schuldner seine Leistung verweigern kann, obwohl die weiteren Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind. Die Erhebung der so genannten *Einrede der Verjährung* bewirkt nicht den Untergang der Forderung (d.h. dass sie überhaupt nicht mehr besteht) - die Forderung kann somit weiterhin durch den Schuldner rechtswirksam erfüllt werden.<sup>2</sup>

Von der Verjährung ist die Verwirkung zu unterscheiden: Die Verwirkung hat zur Folge, dass das betreffende Recht untergeht (d.h. rechtlich gar nicht mehr existiert).<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Schwenzer, Ingeborg (2012): Schweizerisches Obligationenrecht allgemeiner Teil, 6. Aufl., Bern: Stämpfli, N 83.01.

<sup>2</sup> BGE 99 II 185 E. 2b; 133 III 6 E. 5.3.4.

<sup>3</sup> Gauch, Peter/Schluep, Walter R./Emmenegger, Susan (2008): Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, Band II, 9. Aufl., Zürich: Schulthess, N 3386.

### **3. Grundsatz: Auf die Erhebung der Einrede der Verjährung kann verzichtet werden**

#### **3.1 Ansprüche gegenüber Privaten**

Private Personen und Organisationen können bei privatrechtlichen Forderungen grundsätzlich auf die Einrede der Verjährung verzichten (Einschränkung: der Verzicht darf nicht zum voraus erfolgen)<sup>4</sup>. Zu beachten ist jedoch, dass insbesondere Vertreter von Organisationen Sorgfaltspflichten gegenüber ihrer Organisation wahren müssen und die Frage des Verzichts der Einrede gegebenenfalls breiter Abstützung im Unternehmen (z.B. Beschluss der Generalversammlung) bedarf.

#### **3.2 Ansprüche gegenüber Behörden**

##### *a. Grundsatz*

Grundsätzlich ist es auch für Behörden möglich, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten. Zwar gebietet der sparsame Umgang mit öffentlichen (Steuer-)Mitteln, die Verjährung geltend zu machen, wo dies möglich ist. Wenn aber legitime Interessen bestehen, auf die Einrede zu verzichten, kann diesen u.E. im Rahmen einer pflichtgemässen Ermessensausübung Rechnung getragen werden. Dass Schadenersatz für bestimmte Sachverhalte aufgrund verbreiteter gesellschaftlicher Überzeugungen lange gar nicht eingefordert worden ist, kann im Interesse der Klärung dieser Sachverhalte Anlass zu einem Einredeverzicht geben. Sollte allerdings in einem konkreten Verfahren der Aufwand für die Abklärung der Haftungsvoraussetzungen ins völlig Unverhältnismässige zu steigen drohen, so würde es für die Behörde schwierig, den Verzicht auf die Verjährungseinrede zu rechtfertigen.

##### *b. Sonderfall: Verwirkung*

Je nach Haftungsgrundlage ist es jedoch möglich, dass ein Schadenersatzanspruch nach 10 Jahren *verwirkt* (so auch die Regelung des Verantwortlichkeitsgesetzes des Bundes<sup>5</sup> sowie vieler Kantone). Wie oben erwähnt, führt die Verwirkung zum Untergang des entsprechenden Rechts. Ferner ist die Verwirkung von Amtes wegen zu berücksichtigen - ein Verzicht ist nicht möglich.

---

<sup>4</sup> Art. 141 des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht), SR 220.

<sup>5</sup> Bundesgesetz vom 14. März 1958 über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördenmitglieder und Beamten, Verantwortlichkeitsgesetz, VG, SR 170.32.